

Veröffentlicht im  
"Südpfalzkurier"  
am 13. 11. 2002

# Satzung

## über steuerbegünstigte Zwecke der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Kapsweyer

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kapsweyer hat aufgrund des § 24 i.V.m.  
§ 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),  
in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.10.2002 folgende  
Satzung beschlossen:

### § 1

Die **Gemeindebücherei** ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde  
Kapsweyer, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten wird.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der  
Abgabenordnung verfolgt.

Die **Gemeindebücherei** dient zur Deckung des Grund- und gehobenen Literaturbedarfs, der  
Leseförderung, einschließlich der Heranführung der Jugend zum Lesen. Die Vorhaltung der  
Bücher und deren ständige Aktualisierung ermöglichen eine Orientierungshilfe in der  
Bücherflut.

### § 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Kapsweyer als Trägerkörperschaft erhält  
keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen  
Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten  
Zwecke erhält die Ortsgemeinde Kapsweyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile  
und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kapsweyer, den 06. November 2002



  
(Ortsbürgermeister)

## HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:


(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern,  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag

  
(Hornberger)